

Her. und Em. zu finden ist. In einer anderen, für unsere Zwecke werthvolleren Ueberlieferung wird das Thema des § 15 noch einmal, am Ende der Lex in Titel 65 und hier von allen Handschriften ausser denen der dritten Klasse gegeben. Diese wiederum bringt in 38 vor den §§ 14 und 15 einen das unrechtmässige Besteigen und Reiten eines fremden Pferdes behandelnden Abschnitt, den alle anderen Handschriften als Titel 24 erhalten haben.

Zu diesen Abweichungen der dritten Klasse kommen eine Reihe weiterer Differenzen unter den einzelnen Gruppen, so dass sich in die ziemlich verworrenen Ueberlieferungsverhältnisse vorderhand wohl keine völlige Klarheit wird bringen lassen.

Unter dem Einfluss des Codex Euricianus scheint zunächst § 14 zu stehen:

S. q. caballum alienum excurtaverit malb leodardi sol. III culp. iud.

Eine entsprechende Stelle hat jedes der von uns gemeinhin herangezogenen Volksrechte in dem Abschnitt, der von der Verletzung der Thiere handelt, so L. Vis. in 8, 4, woher wir ja bereits die obigen Vergleichsstellen entnahmen:

§ 3 (Ant.): S. q. alieni caballi coma turpaverit aut caudam curtaverit, eiusdem meriti alium cum eo sine dilatione domino restituat. Si vero alterum qualemcumque animal curtaverit, per singula capita singulos triantes reddere compellatur.

Schon K. Zeumer hielt es für wahrscheinlich, dass dies Stück ein Euricianum sei¹. Er verweist ausser auf L. Sal. 38 auf L. Burg. 73, 1. 3 und Ed. Roth. 338. 341. Die Lex Burg. sagt (nach Zeumers Auszug):

1. Seu . . . fuerit aut eversum animal aut debilitatum, in potestate sit domini . . , utrum ipsum recipere velit et alium aut duos tales caballos. . . 3. De caballo etiam curtato similis poenae servanda conditio est.

Hier ist eine Abweichung von der Vorlage zu beobachten. Die Strafe in 1 wird nach der für die curtatio bemessenen abgegrenzt. Für dies Vergehen ist nach westgothischem Recht das beschädigte Pferd und ein anderes zu geben, dagegen bei der — namentlich durch heftiges Schlagen entstandenen — 'debilitatio' allgemein in den Volksrechten nur das arbeitsunfähige Thier durch ein gesundes zu ersetzen, jenes mag der Schädiger behalten und zu heilen suchen, damit ein Rück-

1) LL. Vis. p. 332 N. 1.